

Stand: 01. Januar 2019

S a t z u n g d e r Stadt Rastatt

über die Benutzung von Obdachlosenunterkunft

Mühlstraße 3 in Rastatt-Niederbühl

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i.d. F. der Bekanntmachung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581, berichtigt S. 698), zuletzt geändert durch Art. 1 G zur Änd. kommunalwahlrechtlicher Vorschriften vom 19.6.2018 (GBl. S. 221) und §§ 2 und 13 Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) vom 17. März 2005 (GBl.S.206, 207), zuletzt geändert durch Art. 3 ÄndG vom 7.11.2017 (GBl. S.592), hat der Gemeinderat der Stadt Rastatt am 19.11.2018 folgende Satzung beschlossen:

I. Rechtsform und Zweckbestimmung der Obdachlosenunterkunft

§ 1

Rechtsform/ Anwendungsbereich

- (1) Die Stadt Rastatt betreibt die Obdachlosenunterkunft im Gebäude Mühlstraße 3 als öffentliche Einrichtung in der Form einer unselbstständigen Anstalt des öffentlichen Rechts.
- (2) Die Unterkunft dient der Aufnahme und in der Regel der vorübergehenden Unterbringung von Personen, die obdachlos sind oder sich in einer außergewöhnlichen Wohnungsnotlage befinden und die erkennbar nicht fähig sind, sich selbst eine geordnete Unterkunft zu beschaffen oder eine Wohnung zu erhalten.
- (3) Es ist der Stadt Rastatt unbenommen, Obdachlose auch in anderen Gebäuden, Wohnungen und Räumen zusammen mit Personen nach den §§ 17 und 18 des Gesetzes über die Aufnahme und Unterbringung von Flüchtlingen (FlüAG) unterzubringen oder umgekehrt.

II. Bestimmungen für die Benutzung der Obdachlosenunterkunft

§ 2

Benutzungsverhältnis

Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich ausgestaltet. Ein Rechtsanspruch auf die Unterbringung in einem bestimmten Raum oder auf Zuweisung von Räumen bestimmter Art und Größe besteht nicht.

§ 3

Beginn und Ende der Nutzung

- (1) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der/die BenutzerIn die Unterkunft bezieht.
- (2) Die Beendigung des Benutzungsverhältnisses erfolgt durch schriftliche Verfügung der Stadt Rastatt bzw. mit Ablauf der in der Einweisungsverfügung bestimmten Frist. Soweit die Benutzung der Unterkunft über den in der Verfügung angegebenen Zeitpunkt hinaus fortgesetzt wird, endet das Benutzungsverhältnis mit der Räumung der Wohnung oder der Räume.

§ 4

Benutzung der überlassenen Räume und Hausrecht

- (1) Die als Unterkunft überlassenen Räume dürfen nur von den eingewiesenen Personen und nur zu Wohnzwecken benutzt werden.
- (2) Der/die BenutzerIn der Unterkunft ist verpflichtet, die ihm/ihr zugewiesenen Räume samt dem überlassenen Zubehör pfleglich zu behandeln, im Rahmen der durch ihre bestimmungsgemäße Verwendung bedingten Abnutzung instand zu halten und nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses in dem Zustand herauszugeben, in dem sie bei Beginn übernommen worden sind. Zu diesem Zweck ist ein Übernahmeprotokoll aufzunehmen und von dem/der Eingewiesenen zu unterschreiben.

- (3) Veränderungen an der zugewiesenen Unterkunft und am überlassenen Zubehör dürfen nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Stadt Rastatt vorgenommen werden. Der/die BenutzerIn ist im Übrigen verpflichtet, die Stadt Rastatt unverzüglich über Schäden am Äußeren oder Inneren der Räume in der zugewiesenen Unterkunft zu unterrichten.
- (4) In der Unterkunft ist es untersagt:
1. Dritte aufzunehmen, es sei denn, es handelt sich um eine unentgeltliche Aufnahme von angemessener Dauer (Tagesbesuch). Besuche über Nacht sind nur mit ausdrücklicher vorheriger Zustimmung der Stadt Rastatt, in Ausnahmefällen zulässig. Die Zustimmung ist jederzeit widerruflich. Solche Besuche dürfen nicht zu Störungen anderer BenutzerInnen der Einrichtung führen;
 2. Die Unterkunft zu anderen als zu Wohnzwecken zu benutzen;
 3. ein Schild (ausgenommen übliche Namensschilder), eine Aufschrift oder einen Gegenstand in gemeinschaftlichen Räumen, in oder an der Unterkunft anzubringen oder aufzustellen;
 4. Tiere zu halten;
 5. in der Unterkunft oder auf dem Grundstück außerhalb vorgesehener Park-, Einstell- oder Abstellplätze ein Kraftfahrzeug abzustellen;
 6. Um-, An- und Einbauten sowie Installationen oder andere Veränderungen in der Unterkunft vorzunehmen;
 7. Gegenstände aller Art, insbesondere sperrige Gegenstände wie Möbelstücke, Fahr- und Motorräder auf dem Flur, in den Gemeinschaftseinrichtungen oder in den Grünanlagen abzustellen.
- (5) Eine Ausnahme zu den generellen Verboten in Abs. 4 ist nur mit schriftlicher Zustimmung der Stadt Rastatt und zur Vermeidung unbilliger Härten möglich.
- (6) Die Zustimmung wird grundsätzlich nur dann erteilt, wenn der/die BenutzerIn eine Erklärung abgibt, dass er/sie die Haftung für alle Schäden, die durch die besondere Benutzung nach Absatz 3 und 4 verursacht werden können, ohne Rücksicht auf eigenes Verschulden übernimmt und die Stadt Rastatt insofern von Schadensersatzansprüchen Dritter freistellt.
- (7) Die Zustimmung kann befristet und mit Auflagen versehen werden. Insbesondere sind die Zweckbestimmungen der Unterkunft, die Interessen der Haus- und Wohngemeinschaft sowie die Grundzüge einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung zu beachten.

- (8) Die Zustimmung kann widerrufen werden, wenn Auflagen oder sonstige Nebenbestimmungen nicht eingehalten, Hausbewohner oder Nachbarn belästigt oder die Unterkunft bzw. das Grundstück beeinträchtigt werden.
- (9) Bei von dem/der BenutzerIn ohne Zustimmung der Stadt vorgenommenen baulichen oder sonstigen Veränderung kann die Stadt Rastatt diese auf Kosten des Benutzers/der BenutzerIn beseitigen und den früheren Zustand wieder herstellen lassen (Ersatzvornahme).
- (10) Die Stadt Rastatt kann darüber hinaus die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um den Anstaltszweck zu erreichen.
- (11) Die Beauftragten der Stadt Rastatt sind berechtigt, die Unterkunft in angemessenen Abständen nach rechtzeitiger Ankündigung werktags in der Zeit von 6.00 bis 22.00 Uhr zu betreten. Sie haben sich dabei gegenüber dem/der BenutzerIn auf dessen Verlangen auszuweisen. Bei Gefahr im Verzug kann die Unterkunft ohne Ankündigung jederzeit betreten werden. Zu diesem Zweck wird die Stadt Rastatt einen Wohnungs- oder Zimmerschlüssel zurückbehalten.

§ 5

Instandhaltung der Unterkünfte

- (1) Der/die BenutzerIn verpflichtet sich, für eine ordnungsgemäße Reinigung, ausreichende Lüftung und Heizung der überlassenen Unterkunft zu sorgen. Diese Pflichten, insbesondere die Reinigungspflicht, beziehen sich auch auf die Gemeinschaftsflächen und Gemeinschaftsräume.
- (2) Zeigt sich ein wesentlicher Mangel der Unterkunft oder wird eine Vorkehrung zum Schutz dieser oder des Grundstücks gegen eine nicht vorhersehbare Gefahr erforderlich, so hat der/die BenutzerIn dies der Stadt Rastatt unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Der/die BenutzerIn haftet für Schäden, die durch schuldhaftes Verletzung der ihm/ihr obliegenden Sorgfalts- und Anzeigepflicht entstehen, besonders wenn technische Anlagen und andere Einrichtungen unsachgemäß behandelt, die überlassene Unterkunft nur unzureichend belüftet, geheizt oder gegen Frost geschützt wird. Insoweit haftet der/die BenutzerIn auch für das Verschulden von Haushaltsangehörigen und Dritten, die sich mit seinem/ihrer Willen in der Unterkunft aufhalten. Schäden und Verunreinigungen

gungen, für die der/die BenutzerIn haftet, kann die Stadt auf Kosten des Benutzers/der BenutzerIn beseitigen lassen (Ersatzvornahme).

- (4) Die Stadt Rastatt wird die in § 1 genannte Unterkunft und das Hausgrundstück in einem ordnungsgemäßen Zustand erhalten. Der/die BenutzerIn ist nicht berechtigt, auftretende Mängel auf Kosten der Stadt Rastatt zu beseitigen.

§ 6

Räum- und Streupflicht

Dem/der BenutzerIn obliegt die Räum- und Streupflicht nach der örtlichen Satzung über die Verpflichtung der Straßenanlieger zum Reinigen, Schneeräumen und Bestreuen der Gehwege (Streupflichtsatzung).

§ 7

Hausordnung

- (1) Die BenutzerInnen sind zur Wahrung des Hausfriedens und zur gegenseitigen Rücksichtnahme verpflichtet.
- (2) Zur Aufrechterhaltung der Ordnung in der einzelnen Unterkunft kann die Verwaltung besondere Hausordnungen, in denen insbesondere die Reinigung der Gemeinschaftsanlagen und -räume bestimmt werden, erlassen.

§ 8

Rückgabe der Unterkunft

- (1) Bei Beendigung des Benutzungsverhältnisses hat der/die BenutzerIn die Unterkunft vollständig geräumt und sauber zurückzugeben. Alle Schlüssel, auch die von dem/der BenutzerIn selbst nachgemachten, sind der Stadt Rastatt bzw. ihrem Beauftragten zu übergeben. Der/die BenutzerIn haftet für alle Schäden, die der Stadt Rastatt oder einem/einer BenutzungsnachfolgerIn aus der Nichtbefolgung dieser Pflicht entstehen. Soweit dem Benutzer bei Begründung des Benutzungsverhältnisses durch die Stadt

Rastatt Möbel (Grundausstattung) und andere Gegenstände (z.B. Waschmaschine) überlassen wurden, sind diese in der zu räumenden Wohnung zu belassen.

- (2) Die Stadt Rastatt kann zurückgelassene Sachen des bisherigen Benutzers auf dessen Kosten räumen und in Verwahrung nehmen. § 8 Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend. Werden die in Verwahrung genommenen Sachen spätestens drei Monate nach Beendigung des Nutzungsverhältnisses nicht abgeholt, wird vermutet, dass der Benutzer das Eigentum daran aufgegeben hat. Soweit die Sachen noch verwertbar sind, werden sie oder ein eventueller Verkaufserlös einem gemeinnützigen Zweck zugeführt.
- (3) Der Auszug aus der Unterkunft ist dem Kundenbereich Ordnungsangelegenheiten spätestens einen Tag vor dem Verlassen der Unterkunft mitzuteilen, damit eine Nachschau und Abnahme des Raumes oder der Räume erfolgen kann.
- (4) Einrichtungen, mit denen der/die BenutzerIn die Unterkunft versehen hat, darf er/sie wegnehmen, muss dann aber den ursprünglichen Zustand wieder herstellen. Die Stadt Rastatt kann die Ausübung des Wegnahmerechts durch Zahlung einer angemessenen Entschädigung abwenden, es sei denn, dass der/die BenutzerIn ein berechtigtes Interesse an der Wegnahme hat.

§ 9

Haftung und Haftungsausschluss

- (1) Die BenutzerInnen haften vorbehaltlich spezieller Regelungen in dieser Satzung für die von Ihnen verursachten Schäden.
- (2) Die Haftung der Stadt Rastatt, ihrer Organe und ihrer Bediensteten gegenüber den BenutzerInnen und Besuchern/BesucherInnen wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Für Schäden, die sich die BenutzerIn einer Unterkunft bzw. deren BesucherInnen gegenseitig zufügen, übernimmt die Stadt Rastatt keine Haftung.

§ 10

Verwaltungszwang

Räumt ein/eine BenutzerIn seine Unterkunft nicht, obwohl gegen ihn/sie eine bestandskräftige oder vorläufig vollstreckbare Umsetzungsverfügung vorliegt, so kann die Umsetzung durch unmittelbaren Zwang nach Maßgabe des § 27 Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz vollzogen werden. Dasselbe gilt für die Räumung der Unterkunft nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses (§ 3 Abs. 2 Satz 1).

III. Gebühren für die Benutzung der Obdachlosenunterkunft

§ 11

Gebührenpflicht und Gebührenschuldner

- (1) Für die Benutzung der in der Obdachlosenunterkunft in Anspruch genommenen Räume werden Gebühren erhoben.
- (2) Gebührenschuldner sind diejenigen Personen, die in der Unterkunft untergebracht sind.

§ 12

Gebührenmaßstab und Gebührenhöhe

- (1) Die Benutzungsgebühr wird personenbezogen erhoben. Bemessungsgrundlage für die Höhe der Gebühr ist der überlassene Wohnplatz.
- (2) Die Benutzungsgebühr für die Obdachlosenunterkunft einschließlich der Betriebskosten beträgt 294,27 € pro Wohnplatz und Kalendermonat.
- (3) Bei der Errechnung der Benutzungsgebühren nach Kalendertagen wird für jeden Tag der Benutzung 1/30 der monatlichen Gebühr zugrunde gelegt.

§ 13

Entstehung der Gebührenschuld Beginn und Ende der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Einzug in die Unterkunft und endet mit dem Tag der Räumung.
- (2) Die Gebührenschuld für einen Kalendermonat entsteht mit dem Beginn des Kalendermonats. Beginnt die Gebührenpflicht im Laufe des Kalendermonats, so entsteht die Gebührenschuld für den Rest dieses Kalendermonats mit dem Beginn der Gebührenpflicht.

§ 14

Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Benutzungsgebühr wird durch Gebührenbescheid festgesetzt. Sie wird zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.
- (2) Beginnt oder endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalendermonats, wird die Benutzungsgebühr nach den angefangenen Kalendertagen festgesetzt. Für die Fälligkeit gilt Abs. 1 Satz 2.
- (3) Eine vorübergehende Nichtbenutzung der Unterkunft entbindet den/die BenutzerIn nicht von der Verpflichtung, die Gebühren entsprechend Abs. 1 und 2 vollständig zu entrichten.

§ 15

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

Rastatt, den 19. November 2018

Der Oberbürgermeister

Hans Jürgen Pütsch

Hinweis:

Die bundes- und landesrechtlichen Verfahrensvorschriften wurden beachtet. Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden- Württemberg (GemO) in der jeweils neuesten Fassung oder aufgrund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Rastatt geltend gemacht worden ist. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.